

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und  
der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission

## Wave, Wave 2.0

Erstellungsdatum	18. März 2015	Überarbeitungsnummer	
Überarbeitet am		Nummer der Fassung	1

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator**  
Wave, Wave 2.0  
Stoff / Gemisch  
Gemisch  
Nummer  
RWDS10xx, WDS10xx, WDS100xx, WDS21xx  
Andere Namen des Gemisches
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird**  
Bestimmte Verwendung des Gemisches  
Lufterfrischer. Nur für professionelle Anwendungen.  
Unempfohlene Verwendung des Gemisches  
Das Produkt darf nicht anders verwendet werden, als im Absatz 1  
aufgeführt.
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
- Hersteller**  
Name oder Handelsname  
Fresh Products  
Sitz der Gesellschaft  
South Avenue, 4010, Toledo, Ohio, 43615  
Vereinigte Staaten  
Telefon  
+1 419-531-9741  
E-mail  
sales@freshproducts.com
- Händler**  
Name oder Handelsname  
KALVEI, s.r.o.  
Sitz der Gesellschaft  
Americká 22, Praha 2, 120 00  
Tschechien  
Telefon  
+420 222 515 930  
Fax  
+420 222 513 735  
E-mail  
petr.bylok@kalvei.cz  
Web-Adresse  
www.kalvei.cz
- E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist**  
Name  
GRACILIS s.r.o.  
E-mail  
info@gracilis.cz
- 1.4. Notrufnummer**  
Toxikologisches Informationszentrum, Na Bojišti 1, Prag, Tschechische Republik  
Tel.: rund um die Uhr 224 919 293 oder 224 915 402

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches**  
**Einstufung des Gemisches gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**  
Das Gemisch ist nicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft.

**Einstufung des Gemisches gemäß Richtlinie 67/548/EWG**

Das Gemisch ist nicht gemäß Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich eingestuft.

**Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen**

keine

**Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt**

keine

- 2.2. Kennzeichnungselemente**

keine

- 2.3. Sonstige Gefahren**

unerwähnt

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.2. Gemische**  
**Das Gemisch enthält diese gefährliche Stoffe und Substanzen mit den höchsten zulässigen Konzentrationen im Arbeitsluft**  
keine

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und  
der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission

## Wave, Wave 2.0

Erstellungsdatum	18. März 2015	Überarbeitungsnummer	
Überarbeitet am		Nummer der Fassung	1

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Im Falle von gesundheitlichen Problemen oder im Zweifelsfall den Arzt informieren und ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt geben.

##### Bei Einatmen

unerwähnt

##### Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort die betroffene Stelle mit viel Wasser und Seife waschen.

##### Bei Kontakt mit den Augen

Augen sofort mit fließendem Wasser ausspülen, die Augenlider (sogar mit Gewalt) öffnen; falls der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie diese sofort. Spülung für mindestens 10 Minuten machen.

##### Bei Verschlucken

unerwähnt

#### 4.2. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

##### Bei Einatmen

unerwähnt

##### Bei Berührung mit der Haut

Kann Reizung verursachen.

##### Bei Kontakt mit den Augen

Kann Reizung und Rötung verursachen.

##### Bei Verschlucken

unerwähnt

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

##### Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wassernebel

##### Ungeeignete Löschmittel

unerwähnt

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Einatmen der Zersetzungs- (Pyrolyse-) Produkten kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Benutzen Sie umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Alle Zündquellen entfernen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

unerwähnt

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und zum Vorratsbehälter zurückgeben.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

7., 8. und 13.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 benutzen. Beachten Sie die gesetzlichen Vorschriften über Sicherheit und Schutz der Gesundheit.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Fernhalten von Zündquellen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Die üblichen Hygienemaßnahmen und Ordnung am Arbeitsplatz halten.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

unerwähnt

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und  
der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission

## Wave, Wave 2.0

Erstellungsdatum	18. März 2015	Überarbeitungsnummer	
Überarbeitet am		Nummer der Fassung	1

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

keine

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Achten sie auf die übliche Maßnahmen des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit und vor allem auf eine gute Belüftung. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Arbeit und vor Essen- und Ruhepausen Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.

##### Augen - / Gesichtsschutz

nicht erforderlich

##### Hautschutz

Handschutz: bei der Verwendung gemäss der Anweisungen nicht erforderlich. Beachten Sie Handschuhherstellers spezielle Anweisungen bei der Auswahl von der entsprechende Dicke und Durchlässigkeit des Materials. Bei Verschmutzung der Haut gründlich waschen.

##### Atemschutz

nicht erforderlich

##### Thermische Gefahren

unerwähnt

##### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die übliche Maßnahmen zum Umweltschutz, siehe in Abschnitt 6.2.

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	transparentes Polymer
Aggregatzustand	fest bei 20°C
Farbe	farbig
Geruch	die Angabe ist nicht verfügbar
Geruchsschwelle	die Angabe ist nicht verfügbar
pH-Wert	die Angabe ist nicht verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich	die Angabe ist nicht verfügbar
Flammpunkt	>93,33 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	<1(Butyl- Acetat = 1)
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	die Angabe ist nicht verfügbar
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	
Entzündbarkeitsgrenzen	die Angabe ist nicht verfügbar
Explosionsgrenzen	die Angabe ist nicht verfügbar
Dampfdruck	>1
Dampfdichte	die Angabe ist nicht verfügbar
relative Dichte	die Angabe ist nicht verfügbar
Löslichkeit(en)	
Wasserlöslichkeit	unlösbar
Fettlöslichkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	die Angabe ist nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
Viskosität	die Angabe ist nicht verfügbar
explosive Eigenschaften	die Angabe ist nicht verfügbar
oxidierende Eigenschaften	die Angabe ist nicht verfügbar

#### 9.2. Sonstige Angaben

Dichte	0,955 g/cm <sup>3</sup>
Zündtemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

unerwähnt

#### 10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Gemisch stabil.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und  
der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission

## Wave, Wave 2.0

Erstellungsdatum	18. März 2015	Überarbeitungsnummer	
Überarbeitet am		Nummer der Fassung	1

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

unerwähnt

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

unerwähnt

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Vor starken Oxidationsmitteln schützen.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei normalem Gebrauch entstehen nicht. Bei hohen Temperaturen und Feuer entstehen gefährliche Produkte wie z.B. Kohlenstoffoxide.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für das Gemisch gibt es keine toxikologische Angaben.

#### Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Kann Reizung der Haut verursachen.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung,

Kann Reizung der Augen verursachen.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

#### Akute Toxizität

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar.

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

unerwähnt

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

unerwähnt

### 12.4. Mobilität im Boden

unerwähnt

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch ist nicht als PBT oder vPvB klassifiziert.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

unerwähnt

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

unerwähnt

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und  
der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission

## Wave, Wave 2.0

Erstellungsdatum	18. März 2015	Überarbeitungsnummer	
Überarbeitet am		Nummer der Fassung	1

### 13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation ausgießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden.

#### Abfallvorschriften

Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2001/118/EG.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### 14.1. UN-Nummer

unerwähnt

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

unerwähnt

#### 14.3. Transportgefahrenklassen

unerwähnt

#### 14.4. Verpackungsgruppe

unerwähnt

#### 14.5. Umweltgefahren

unerwähnt

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nachweis in Absatz 4 bis 8.

#### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

unerwähnt

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung. Richtlinie 67/548/EWG in der gültigen Fassung und Richtlinie 1999/45/EG in der gültigen Fassung.

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

unerwähnt

### 16. ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Další informace důležité z hlediska bezpečnosti a ochrany zdraví člověka

Das Produkt sollte nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als in dem Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller relevanten Vorschriften betreff. Gesundheit verantwortlich.

#### Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güte
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
ČSN	Tschechische technische Norm
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC50	Die effektive Konzentration eines Stoffes, die 50 % der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS	Notfallplan
ErC 50	Umweltfreisetzungskategorie
ES	Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und  
der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission

## Wave, Wave 2.0

Erstellungsdatum	18. März 2015	Überarbeitungsnummer	
Überarbeitet am		Nummer der Fassung	1

IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien
IC50	Konzentration, die 50% Blockade verursacht
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Der IMDG-Code
LC50	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffes, die 50 % einer Stichprobe tötet
LD50	Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung
LOAEC	Niedrigste Konzentration mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
Log Kow	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
MARPOL	Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
MFAG	Handbuch der Ersten Hilfe
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
NOEL	Dosis ohne beobachtbare Wirkung
NPK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PEL	Zulässige Aufnahmegrenze
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
UN	Ein vierstelliger Code, der die Eigenschaften der Stoffe oder Gemische während des Transports vorstellt
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art der Verwendung, obligatorischer Sicherheitsausrüstung, erster Hilfe und erlaubter Manipulationen mit dem Gemisch bekannt machen

### Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

### Informationen zu den Datenquellen, die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblatts benutzt wurden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (REACH), VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES, VERORDNUNG (EU) Nr. 453/2010 DER KOMMISSION, Richtlinie 67/548/EWG, Richtlinie 1999/45/EG.

### Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt enthält Informationen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und den Umweltschutz zu gewährleisten. Diese Daten entsprechen dem derzeitigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Sie können nicht als Garantie für die Eignung für eine bestimmte Anwendung werden.